



Bauleitplanung Stadt Guben

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben

April 2021

Bearbeitung:

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde - Havel

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord I und Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II	3
2 Planungsgrundlagen für die Änderungen	8
2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen	8
2.2. Quellen und Kartengrundlagen	8
3 Anlass der Planung	8
4 Planungsziele und Planinhalte	11
5 Begründung der Planänderung	18
5.1. Abgrenzung des Plangebietes	18
5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand	18
5.3. Begründung der Änderung	18
6 Auswirkungen der Planänderung	19
6.1. Auswirkungen auf die Erschließung	19
7 Altlasten	20
8 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	21
9 Windeignungsgebiet „Wind 04 Sembten“	21
10 Planungsgrundlagen in der jeweiligen aktuellen Fassung	24

Umweltbericht

Vorbemerkungen

Leistungsgegenstand ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Guben. Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Guben (FNP). Dieser soll im Parallelverfahren angepasst werden. Die Anpassung erfolgt auch für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord I“.

Gemäß Vorabstimmung mit der Kommunalverwaltung soll im Zuge der FNP-Anpassung der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ eingearbeitet werden.

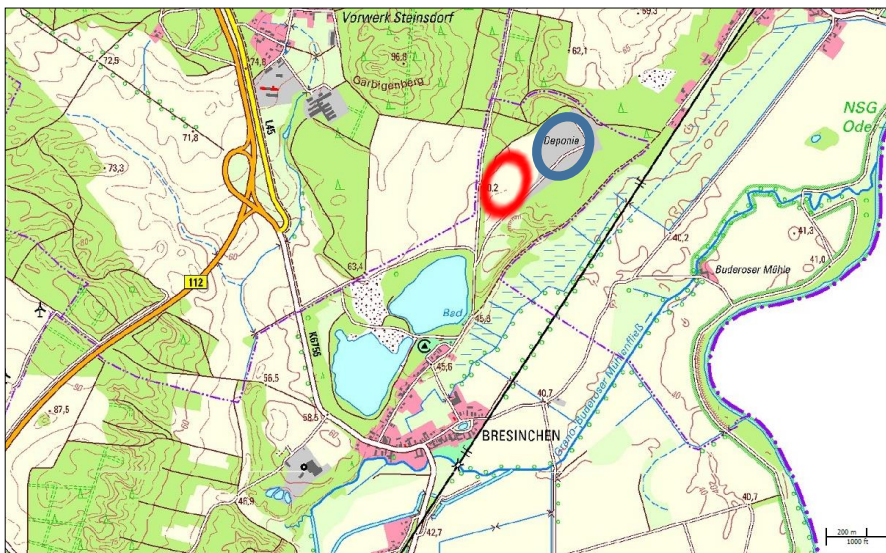
Der nicht mehr gültige sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald wies ein Windeignungsgebiet „Wind 04 Sembten“ aus, die teilweise Gubener Stadtgebiet überlagert.

Die vorgenannten Änderungen werden in den FNP übernommen.



1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord I und Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung:	4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Standort:	Stadt Guben/ OT Bresinschen
Größe der bestehenden PV Anlage Guben Nord I:	ca. 8,36 ha
Größe des Plangebietes Guben Nord II:	ca. 7,0 ha



©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019

-  Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord I
-  Standort Plangebiet der Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord II

Bestand

Das Gelände der Aschedeponie Bresinchen ist insgesamt ca. 23 ha groß und liegt an der Coschener Straße zwischen den Ortsteilen Bresinchen und Coschen.

Das Deponiegelände untergliedert sich hinsichtlich seiner aktuellen Nutzung in Waldfläche (ca. 8 ha), PV-Fläche (ca. 8 ha) und Deponie- bzw. Landwirtschaftsfläche (ca. 7 ha). Der Deponiekörper ist von Waldfläche umschlossen und daher sowie auf Grund der Geländetopografie von außen nicht einsehbar. Das derzeitige Plangebiet PVFA Guben Nord II umfasst eine Größe von ca. 70.000 m².



Abbildung: Luftbild Aschedeponie Bresinchen mit Bestands-PVA (Bildquelle: BB-Viewer)

Die Deponie wurde 1964 angelegt und abschnittsweise überwiegend mit Braunkohleasche aus dem Heizkraftwerk Guben verfüllt. Neben der Asche wurden auch Ofenbruchmaterial, Reaktorkies, Kalkschlämme und Chemiefaserabfälle abgelagert. Die Ablagerungen wurden im Jahr 2001 eingestellt.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 630 m (südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bis zur Wohnbebauung OT Bresinchen, Coschener Straße 36). Der Standort befindet sich im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Bresinchen an der Coschener Str. zwischen OT Bresinchen und Coschen.

Die Aschedeponie Bresinchen untergliedert sich historisch gesehen in drei Teilstücke:

A: zw. 1964 und 1981 verfüllt (Landwirtschaft)

B: zw. 1981 und 06/1990 verfüllt (Brachland, Wiese)

C: zw. 07/1990 und 04/2001 verfüllt (Brachland, Wiese)

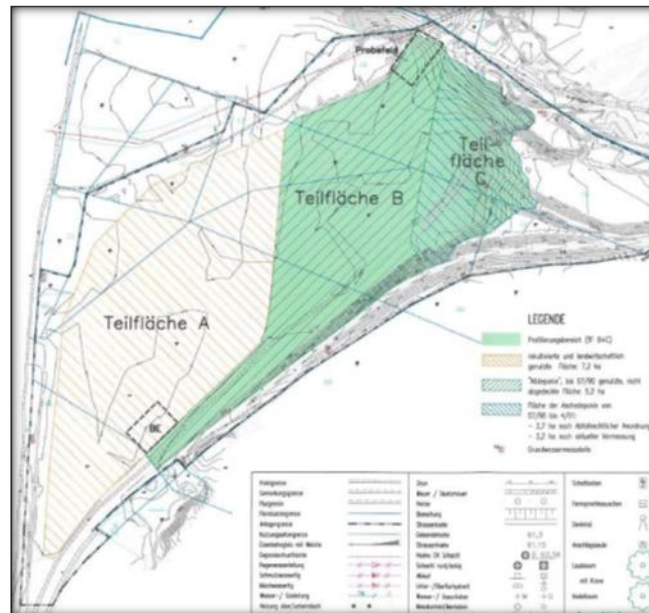


Abbildung: Historische Gliederung Aschedeponie Bresinchen

Die Abschnitte B und C werden auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord“ seit 2017 für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie genutzt. Betreiberin der bestehenden PV-Anlage ist die SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG, an der neben enviaM u.a. die Energieversorgung Guben GmbH wirtschaftlich beteiligt ist.

Für den bis 1981 geschütteten, heute landwirtschaftlich genutzten Deponieabschnitt mit ca. 7 ha Fläche, wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet.

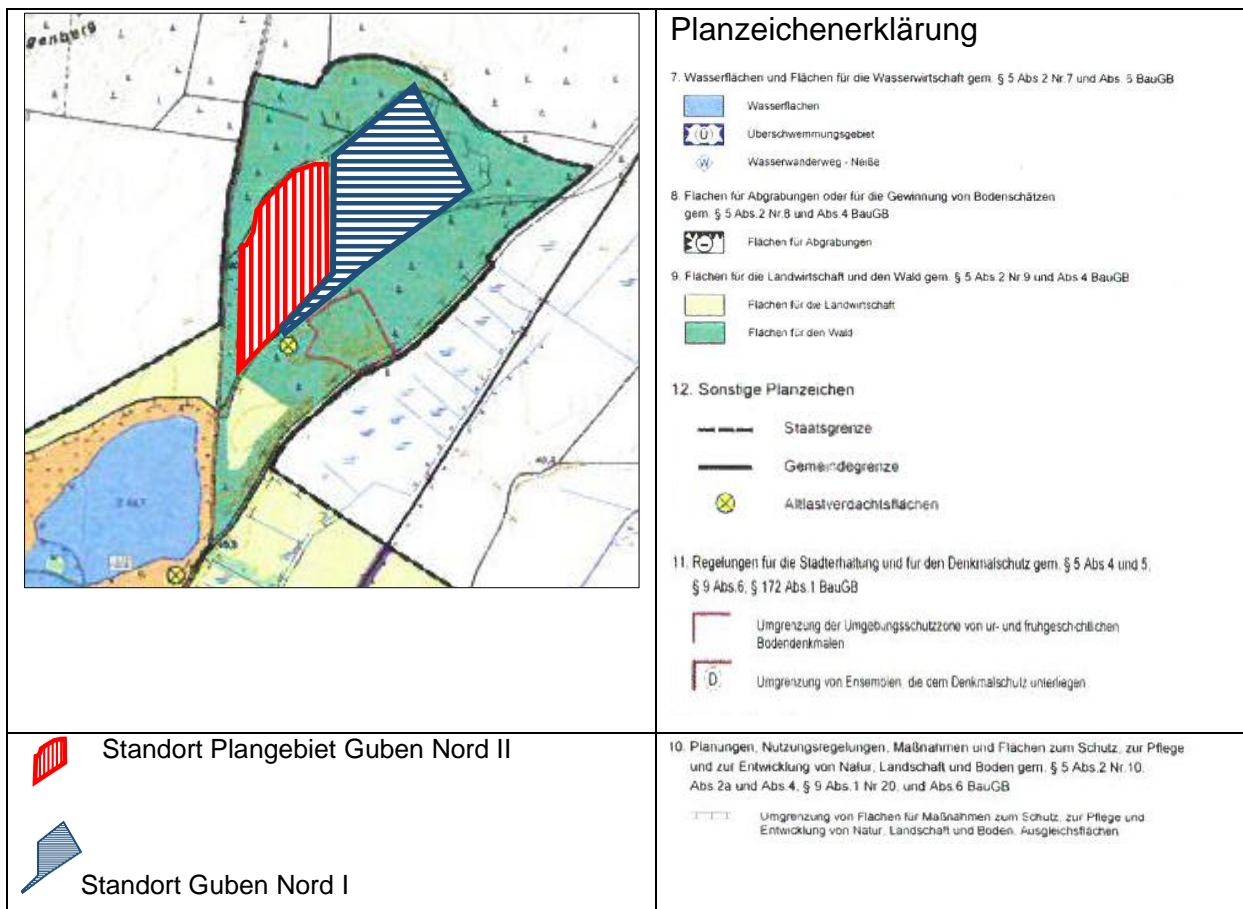
Die Fläche des Geltungsbereiches wurde rekultiviert und das Gelände nivelliert. Auf der geplanten Vorhabenfläche befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige und gegenwärtige Nutzung anthropogen vorgeprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die frühere Nutzung als Deponiefläche eingeschränkt. Das Ertragspotenzial ist sehr gering. Details können dem Umweltbericht entnommen werden.

Bei einer ertragsoptimierten Aufständerung und der Verwendung moderner Modultypen der 300-W-Klasse ist mit einem Gesamtgerichtungspotential von circa 5 Megawatt Peak (MWp) zu rechnen. Mit dem vorhandenen Leistungspotential können bilanziell ca. 980 4-Personen-Haushalte ganzjährig mit elektrischer Energie versorgt werden.



Abbildung: Planentwurf Erweiterungsfläche (rot hervorgehoben) mit 5 MWp

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Guben (FNP). Der Standort liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB.



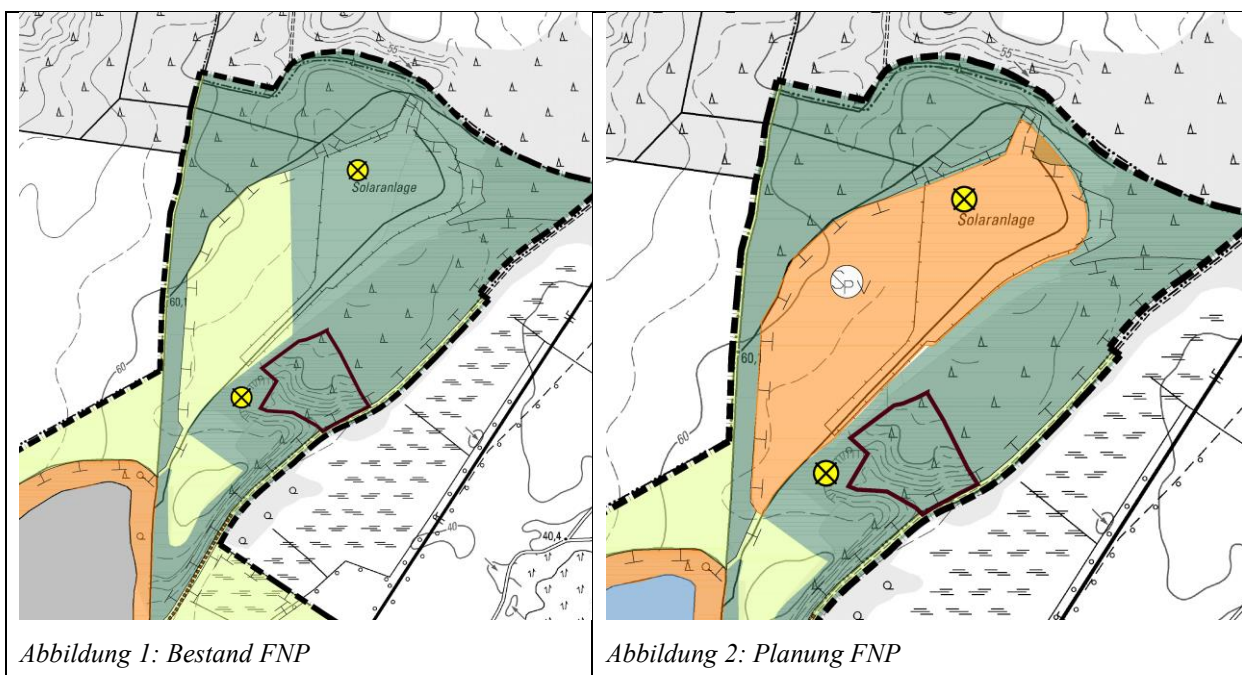
Auszug aus dem Flächennutzungsplan Juli 2010, Bereich nördlich der Stadt Guben

Planung

Die Stadt Guben beschloss am 17.06.2020, SVV Vorlage-Nr: 037/2020/1, den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben im Parallelverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ mit der Bauleitplanung der Stadt Guben in Verbindung mit § 12 BauGB. Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (15.04.2011) der Stadt Guben (FNP). Entsprechend diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 25.02.2015, in der Sitzungsvorlage Nr. SVV 022/2015, den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord" auf dem Gelände der zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden stillgelegten Aschedeponie. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,36 ha und befindet sich in der Gemarkung Bresinchen. Entsprechend dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft und Wald im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden sowie als Ausgleichsflächen und als Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen. Seit 2017 wird diese Fläche für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie genutzt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord“ existiert bereits ein Änderungsbeschluss zur Ausweisung im Flächennutzungsplan (SVV 013/2017).

Eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Guben ist zwingend erforderlich. Zielstellung ist die Umwidmung der Darstellung der baulichen Nutzung in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (SPV) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.



2 Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000.

3 Anlass der Planung

Die Stadt Guben beabsichtigt, neben dem nördlichen Teil der ehemaligen Aschedeponie auch den südlichen Teil der ehemaligen Aschedeponie einer städtebaulich sinnvollen Nutzung für Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zuzuführen. Insbesondere ist es gewollt, die Errichtung von Photovoltaikanlagen und sonstiger baulicher Anlagen zur Speicherung regenerativer Energien mit allen dazugehörigen technischen Nebenanlagen zu ermöglichen. Die envia THERM GmbH beabsichtigt, ein entsprechendes Projekt auch auf der südlichen Fläche umzusetzen. Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Zwar führt die Nutzung der Fläche als Sonderbauflächen zur Gewinnung von Solarenergie formal zu einem Entzug von zuletzt landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Jedoch sprechen über die vorstehend benannten Aspekte hinausgehend vor allem nachfolgende Punkte für eine bauleitplanerische Ausweisung als Erzeugungsstandort:

- Die Einbeziehung des bislang energetisch nicht genutzten Deponieteils bietet die städtebaulich sinnvolle Möglichkeit, die Energiegewinnung aus Solarenergie räumlich am Standort der Deponie und auf diesen begrenzt zu konzentrieren.
- Die bereits beschriebene Lage, Beschaffenheit und Einbettung des Standortes sowie die topografischen Gegebenheiten bieten im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Konfliktlagen (v.a. Sichtbeziehungen) und die Energieausbeute sehr gute Voraussetzungen. Alternative Standorte zur Erzeugung von Solarenergie mit vergleichbar guter Eignung sind im Stadtgebiet nicht identifiziert worden.
- Der Gesetzgeber hat die Flächenkulisse zur Förderung von Anlagen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien auf bestimmte Flächentypen

begrenzt, aber auch gelenkt, hierbei jedoch auch ganz klar oftmals landwirtschaftlich genutzte Flächen im Blick gehabt (z.B. Standorte entlang von Verkehrswegen, benachteiligte Gebiete). Der Standort ist durch seine starke, noch heute ablesbare anthropogene Vorprägung als Konversionsfläche (Ascheablagerung) im Altlastenkataster registriert und zugleich eine bauliche Anlage. Damit entspricht die Fläche in mehrfacher Hinsicht den gesetzlichen Voraussetzungen an die Förderung nach dem EEG in seiner aktuellen Fassung. Zudem steht die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen im Einklang mit den Zielen der Landesentwicklung.

- Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse. Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Ausprägung und Folge der gesetzlichen Entscheidung für ein dezentrales Erzeugungsregime. Das Erreichen der Energieausbauziele ist ohne eine (wenn auch sehr begrenzte) Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen gegenwärtig nicht denkbar.
- Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist im Verhältnis gering, zumal die Fläche selbst nicht den größeren landwirtschaftlichen Flächen zuzuordnen ist. Aufgrund ihrer Lage und der vorhandenen Umgrenzung grenzt sie zudem nicht unmittelbar an andere an und steht mithin in keinem direkten Bezug zu anderen Flächen. Gerade im nördlichen Stadtgebiet stehen auch noch zahlreiche und weitläufige Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk „Wilhelm-Pieck“ Guben gehörenden stillgelegte Aschedeponie, die zwischen 1964 und 2001 verfüllt und anschließend in mehreren Zeitabschnitten teilweise durch Oberflächenabdeckung gesichert wurde.

Folgende Merkmale kennzeichnen die Eignung der Flächen als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie:

- der Solarpark ist ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, fügt sich an diesem Standort in die Landschaft ein,
- die Flächen werden aufgrund der aktuell geringen Rentabilität (Landwirtschaftliche Nutzung auf einer Deponiefläche) einer sinnvollen Nutzung zugeführt,
- der Standort besitzt Konversionsflächenstatus (Vorbelastung Ascheablagerung) und ist im Altlastenkataster registriert,
- das Grundstück ist relativ eben.

Durch das Vorhaben werden jährlich rd. 3.300 t CO₂-Äquivalent-Emissionen vermieden.

Die Stadt Guben ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale

Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Guben-Nord II“ OT Bresinchen. Auf dem Gelände der Aschedeponie im Gubener Ortsteil Bresinchen existiert bereits eine Photovoltaikanlage, die 2017 in Betrieb genommen wurde. Gleichzeitig soll auch für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord I“ die Anpassung des FNP erfolgen.

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche unterstützt die Stadt Guben das auf allen Planungsebenen formulierte Umweltziel der Förderung von regenerativen Energien. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Mit der Nachnutzung solchen Flächen, als wirtschaftliche Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlage, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der Anlage berechnet sich für den Vorhabenträger durch die Vergütung des erzeugten Stroms entsprechend den Vergütungs- und Fördermöglichkeiten des EEG 2017. Laut den derzeitigen Vergütungs- und Fördermöglichkeiten ist eine Nutzung der Anlage für mindestens 20 Jahre für den Investor wirtschaftlich. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

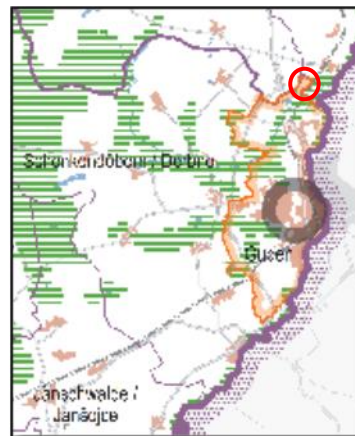
4 Planungsziele und Planinhalte

Übergeordnete Planungen

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion (LEP HR) Berlin-Brandenburg
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR B-B)

Raumordnung und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)



Ausschnitt D4 der Festlegungskarte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (Maßstab 1 : 300 000)

○ Standort Plangebiet

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung der Länder Berlin-Brandenburg eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: *Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.*

Die Raumbedeutsamkeit der Planung ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes (Planbereich S_{PV} in Summe ca. 15 ha) sowie den Planzielen des FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§4 Abs. 2 LEPro)

- Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden, wobei raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden (LEPro und Ziel Z 5.2 LEP HR)
- großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden (G 4.4 LEP HR)
- für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 6.8 LEP HR)
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 6.9 LEP HR).

Der beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der dargestellten Plangebietsfläche stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen. Die mit dem LEP HR festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die auch als Ausschlussgebiet/ Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, ist hier nicht betroffen (vgl. Z 5.2 LEP HR einschließlich Begründung).

Gemäß Grundsatz 4.4 Abs. 2 LEP HR sollen großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden. Dieser raumordnerische Grundsatz wird durch die vorliegende Planung erfüllt und umgesetzt, da im konkreten Fall eine durch Altlasten vorbelastete Fläche genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden soll. Mit der geplanten Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, ist die landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sicherzustellen.

Das Gemeinsame Landesentwicklungsprogramm enthält die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Gesamttraumes Brandenburg-Berlin, das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie Grundsätze und Ziele für die Fachplanungen. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Landesentwicklungspläne. Für den Bereich des Plangebietes sind insbesondere folgende im gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. (§ 4 Abs. 1).

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamttraum werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit wichtige Leistungen für den Gesamttraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei. Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu.

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2).

Unter dem Grundsatz Punkt 6.9 wird die „Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ genannt.

Im LEP HR 2019 ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Details dazu, siehe Umweltbericht. Das Plangebiet befindet sich in einer sogenannten "Weißfläche".

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden. Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet.

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlage bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischem Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens, der Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen. Der Anteil an erneuerbaren Energien im Bereich der Solarenergie wird damit ausgebaut und dem Klimaschutzprogramm entsprochen.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanungen.

Regionalplanung

Rechtliche Grundlagen:

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13)“, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.

Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt.

Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (Entwurf).

Derzeit befindet sich der Entwurf in der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020.

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurde durch die Regionalversammlung am 17.12.2015 als Satzung beschlossen.

Somit liegen nunmehr hinreichend konkretisierte eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald vor, von denen zu erwarten ist, dass diese sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden, Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigen.

Der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" wurde am 18.11.1996 beschlossen.

Die Region Lausitz-Spreewald verfügt über umfangreiche Vorkommen an oberflächennahen Rohstoffen wie Kiese, Sande, Tone, Torf und Hartgesteine. Sie sind ein bedeutender Produktionsfaktor für verschiedene Wirtschaftszweige. Anfang der 1990er Jahre konnte ein stetiger Anstieg der Fördermengen im Land Brandenburg verzeichnet werden, die Region Lausitz-Spreewald hatte daran einen erheblichen Anteil.

Für den *sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“* wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Zur Region Lausitz-Spreewald gehören folgende Mitglieder:

Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Elbe-Elster,
Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Landkreis Spree-Neiße,
Kreisfreie Stadt Cottbus.

Das Plangebiet gehört zur Region Lausitz-Spreewald.

Die Stadt Guben wurde nach Ziel Z 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt und hinsichtlich ihrer mittelzentralen Funktion zu sichern und zu stärken.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemeinsam mit einem externen Gutachterteam ein regionales Energiekonzept aufgestellt, welches im März 2013 fertiggestellt wurde. Im Konzept wurden auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der Energiebereitstellung und des Energieverbrauchs sowie der Ermittlung von CO₂-Bilanzen nach Energieträgern und Verbrauchergruppen regionale Energie- und Einsparpotenziale ermittelt, welche zu Szenarien und Leitbildern weiterentwickelt worden sind. Das Regionale Energiekonzept ist ein Instrument, um die Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und der Bundesregierung in der Fläche umzusetzen.

Dort heißt es: „Mit dem Energiekonzept für die Planungsregion Lausitz-Spreewald sollen die übergeordneten energiepolitischen Ziele, insbesondere die der am 28.02.2012 verabschiedeten Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, auf die Region angepasst dargestellt werden. Darüber hinaus werden damit Akteuren aus der Region und den darin befindlichen Kommunen Leitlinien und Handlungsansätze an die Hand gegeben, die einer zukünftigen, sicheren, regionalen sowie bezahlbaren Energieversorgung unter vermehrter Inanspruchnahme erneuerbarer Energien und unter dem Gedanken der Energiesparsamkeit Rechnung tragen. Das Konzept leistet damit einen Beitrag zur Optimierung und weiteren Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch die Energieproduktion vor Ort und soll helfen, die Akzeptanz des Ausbaus Erneuerbarer Energien bei der Bevölkerung zu steigern und diese für den Themenbereich Energieeffizienz bzw. -einsparung zu sensibilisieren.“ (Siehe

Quellenverzeichnis)

Regionales energiewirtschaftliches Leitbild

Das energiewirtschaftliche Leitbild der Region Lausitz-Spreewald umreißt die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung des Energiesystems in der Region.

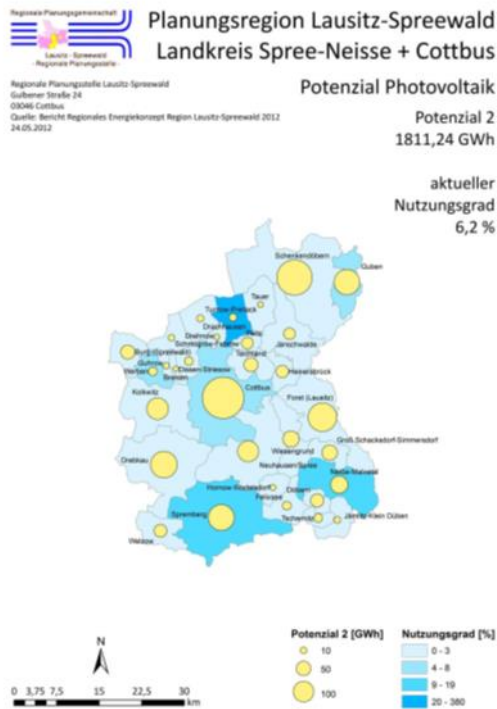
Dort heißt es: „Das Leitbild gibt demnach im Sinne von „Leitplanken“ eine strategische Richtung vor, innerhalb derer sich die Region zukünftig bewegen kann und möchte.

Stattdessen wird auf die vor Ort gegebenen Rahmenbedingungen wie Ressourcen, Strukturen, Technologien, Know-How etc. reflektiert - mit der Maßgabe, diese optimal zu nutzen. Übertragen auf die Veränderungsprozesse im Zuge des Umbaus und der Ausgestaltung der Energiesysteme soll die Handlungsmaxime mittels der nachstehenden Prinzipien für wesentliche Bereiche und Handlungsfelder unteretzt werden:

- *Ressourcen: kennen, bewerten, optimal nutzen, Wertschöpfung generieren;*
- *Interessen: wahrnehmen, beachten, Kompromisse erzielen, Folgen abschätzen;*
- *Innovationen: fördern, integrieren, Treiber für zukünftige Entwicklung sein;*
- *Netzwerke & Kooperationen: Stärken bündeln & Schwächen ausgleichen;*
- *Nachhaltigkeit: Generationenverantwortlichkeit wahrnehmen, Ausgewogenheit zwischen ökologischen, ökonomischen & sozialen Aspekten herstellen, Prozess- und Ressourcen-stabilität sichern;*
- *Ganzheitlichkeit: System-Zusammenhänge beachten, gelenkten Ausbau statt unkoordinierte Effekte voran bringen.*

Es geht um die Zukunftsfähigkeit der Energiewirtschaft in der Region Lausitz-Spreewald, Zudem tangiert das Thema Energie alle gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Bereiche – sei es auf Seiten der Verbraucher, wie der Erzeuger von Energie.

Bezugnehmend auf die bereits genutzten Ressourcen und die Potenziale in der Region Lausitz-Spreewald ergeben sich insbesondere in den Bereichen Windkraft, Photovoltaik und Solarthermie weitere Zubaumöglichkeiten. Die Chancen hierzu sollte die Region ergreifen, nicht ohne die Diskussion um die Art und Weise des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu führen. Hierzu zählt neben der Nutzung und Wahrung naturräumlicher Gegebenheiten auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Sowohl im Rahmen der Leitbilddiskussion wie auch aus neueren Umfragen¹⁰ wurde deutlich, dass die Zustimmung der Bevölkerung zu erneuerbaren Energieanlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes in Brandenburg - im Bundesvergleich – am geringsten ausfiel. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien führt zu einem weiteren Anstieg des bilanziellen Stromüberschusses, der die Region auch zum bedeutenden Energieexporteur von erneuerbarem Strom werden lässt.“



Anhang 49: Potenziale Solarthermie

Potenzial Solarthermie	Potenzial 1 & 2 in GWh	bereits genutztes Potenzial in GWh	Potenzial 3 in GWh	Nutzungsgrad in %
Region Lausitz-Spreewald	18.537,00	24,49	18.512,50	0,1

Auszug aus dem Anhang Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald 2013

Im Bereich der Solarthermie wurden die Potenziale ähnlich denen der Photovoltaik auf Basis der Daten der ALK erhoben. Das Potenzial 2 beträgt 18.537 GWh, wovon aktuell nur 0,1 % genutzt werden.

Entscheidend ist, dass die Region Lausitz-Spreewald sich bewusst und offensiv den zahlreichen Herausforderungen der Energiewende stellen und ihren Beitrag zum Erfolg dieses Jahrhundertprojektes leisten wird. Zum Wohle der Region, ihrer Menschen und ihrer Zukunft! (Siehe Quellenverzeichnis)

Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben

Dort heißt es:“ *Die Stadt Guben schafft mit der Integrierten Energiestrategie die Voraussetzung für eine sichere, kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung und leistet mit konkreten Projekten einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele des Landes Brandenburg. Teilziele sind die Erhöhung der Energieeffizienz, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Reduzierung von CO₂-Emissionen, aber zugleich auch die Sicherung von Plattenbaugebieten als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort.*

Im Vordergrund des Konzeptes stehen die Entflechtung des Fernwärme- und Gasnetzes sowie der Aufbau von dezentralen Nahwärmenetzen. Zusätzlich wurden Möglichkeiten untersucht, regionale erneuerbare Energien zu nutzen und die Energieeffizienz in den Bereichen Wärme und Strom zu steigern.

Es sollen die Wirtschaftlichkeit der Wärmeversorgung sichergestellt und mit der Versorgungsstruktur sozialverträgliche Energiepreise für die Verbraucher sowie ökologische Effekte erzielt werden, indem regenerative Energien zum Einsatz kommen und die Energieeffizienz erhöht wird.“ (Siehe Quellenverzeichnis)

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der

- **Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald,**
- **Regionales energiewirtschaftliches Leitbild und**
- **Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben.**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Lausitz-Spreewald und des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg werden eingehalten und berücksichtigt.

Ziele und Planinhalte der Änderungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll mit der Zielstellung der Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S_{PV}) vorgenommen werden.

5 Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Die betreffenden Gebiete befinden sich in der Gemarkung Bresinchen, nördlich der Stadt Guben. Sie sind verkehrstechnisch erschlossen. Die Grundstücke liegen an einem ausgebauten Wirtschaftsweg, der von Bresinchen direkt zum ehemaligen Deponiestandort führt.

Das Plangebiet Guben Nord I umgeben folgende Nutzung:

- im Osten: Waldfläche
- im Norden: Waldfläche
- im Süden: Waldfläche
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.
-

Das Plangebiet Guben Nord II umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Waldfläche
- im Osten: Solarfläche
- im Süden: Waldfläche
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 630 m bzw. 730 m (südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bis zur Wohnbebauung OT Bresinchen, Coschener Straße 36).

Die Standorte befinden sich im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Bresinchen an der Coschener Str. zwischen OT Bresinchen und Coschen.

5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand

Gegenwärtige Nutzung Guben Nord I Photovoltaikanlage.

Gegenwärtige Nutzung Guben Nord II

Die Deponie wurde zur Verfüllung eines Kiestagebaurestloches 1964 angelegt und ursprünglich durch den VEB Chemiefaserwerk „Herbert Warnke“ Guben betrieben. Zur Ablagerung kamen Braunkohleaschen aus dem Heizkraftwerk Guben bis zu seiner Außerbetriebnahme und darüber hinaus Ofenausbruchmaterial, Reaktorkies, Kalkschlämme und Chemiefaserabfälle. Zum 01.04.2001 wurde der Betrieb der Deponie eingestellt.

Der bis 1981 geschüttete, heute landwirtschaftlich genutzte Deponieabschnitt mit ca. 7 ha Fläche ist Gegenstand der Planung. Die Fläche des Geltungsbereiches wurde rekultiviert und das Gelände nivelliert. Auf der geplanten Vorhabenfläche befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die ehemalige und gegenwärtige Nutzung anthropogen vorgeprägt.

Eine Wiederaufnahme des Deponiebetriebes ist ausgeschlossen.

5.3. Begründung der Änderung

Durch den Beschluss über die Aufstellungen der Bebauungsplänen Guben Nord I und II mit dem Planungsziel, die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs.2 BauNVO machte es sich notwendig, den Flächennutzungsplan der Stadt Guben im Parallelverfahren zu ändern. Die Art der

baulichen Nutzung des Gebietes ist in eine Sonderbaufläche entsprechend § 1 Abs. 1 (4) BauNVO zu ändern.

Im Rahmen der vorliegenden Änderungen des FNPs orientiert sich die Stadt bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien.

6 Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Der Vorhabenstandorte sind verkehrstechnisch erschlossen.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und gelangt an Ort und Stelle in den Boden. Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich.

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein Anschluss an das System der Abfallentsorgung nicht erforderlich.

Es besteht eine Netzanbindungsmöglichkeit. Der Netzverknüpfungspunkt besteht im regionalen 20-kV-Netz der E.DIS Netz GmbH.

Bestehende Leitungen

Auf dem Gelände der Plangebiete sind keine Leitungen vorhanden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erläutert, was unter dem Begriff „Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu verstehen ist. *BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden Funktionen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft tangiert. Die besonderen Aspekte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind an dem Vorhabenstandort vorhanden. Die Forderungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt.

Die Kriterien der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind durch das geplante Vorhaben an dem Standort nicht wesentlich betroffen. Eine Berücksichtigung von Funktionen von besonderer Bedeutung ist bei der Errichtung der Anlage an dem Vorhabenstandort nicht erforderlich.

Mit den Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt sind, wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Schutzgebiete

Die Plangebiete befinden sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Sie beinhalten keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen in den Planungsgebieten und in relevanter Nähe zu den Plangebieten nicht vor. Gesetzlich geschützte Biotop sind somit im Plangebiet bzw. im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden. Im Umkreis von 200 m um die Vorhabensstandorte befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützte Biotop.

Die Vorhabenstandorte gehört zu keinem Biotopverbundsystem. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Spree-Neiße enthält bezüglich dieser Aschedeponiefläche auch keine Festsetzungen.

Aufgrund der Entfernung zu den Plangebieten und der vorgesehenen Nutzung sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der festgesetzten Schutzgebiete zu erwarten. Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch die Vorhaben nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Vorhaben stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt. In den jeweiligen Umweltberichten werden die durch die Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 29 und 31 verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt. (siehe Anlage).

7 Altlasten

Die Geltungsbereiche liegen im Bereich einer Altdeponie. Die Aschedeponie Bresinchen ist im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Nummer 0126710006 eingetragen. Die Deponie wurde in den vergangenen Jahren teilweise abgedeckt und gesichert. Für die Deponie wurde ein Haftungsfreistellungsverfahren abgeschlossen.

Teile der Aschedeponie Bresinchen befinden sich gegenwärtig noch in der Nachsorgephase. U.a. wird die Überwachung wesentlicher umweltschutzrelevanter Parameter (v.a Grundwassermonitoring) weiterhin durchgeführt. Diese Maßnahmen stehen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht entgegen.

ach derzeitigem Kenntnisstand gehen von der Aschedeponie im Planungsgebiet keine konkreten Gefahren mehr aus. Weitere Ausführungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

8 Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Änderungen des FNPs der Stadt Guben ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich der Vorhabenstandorte können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

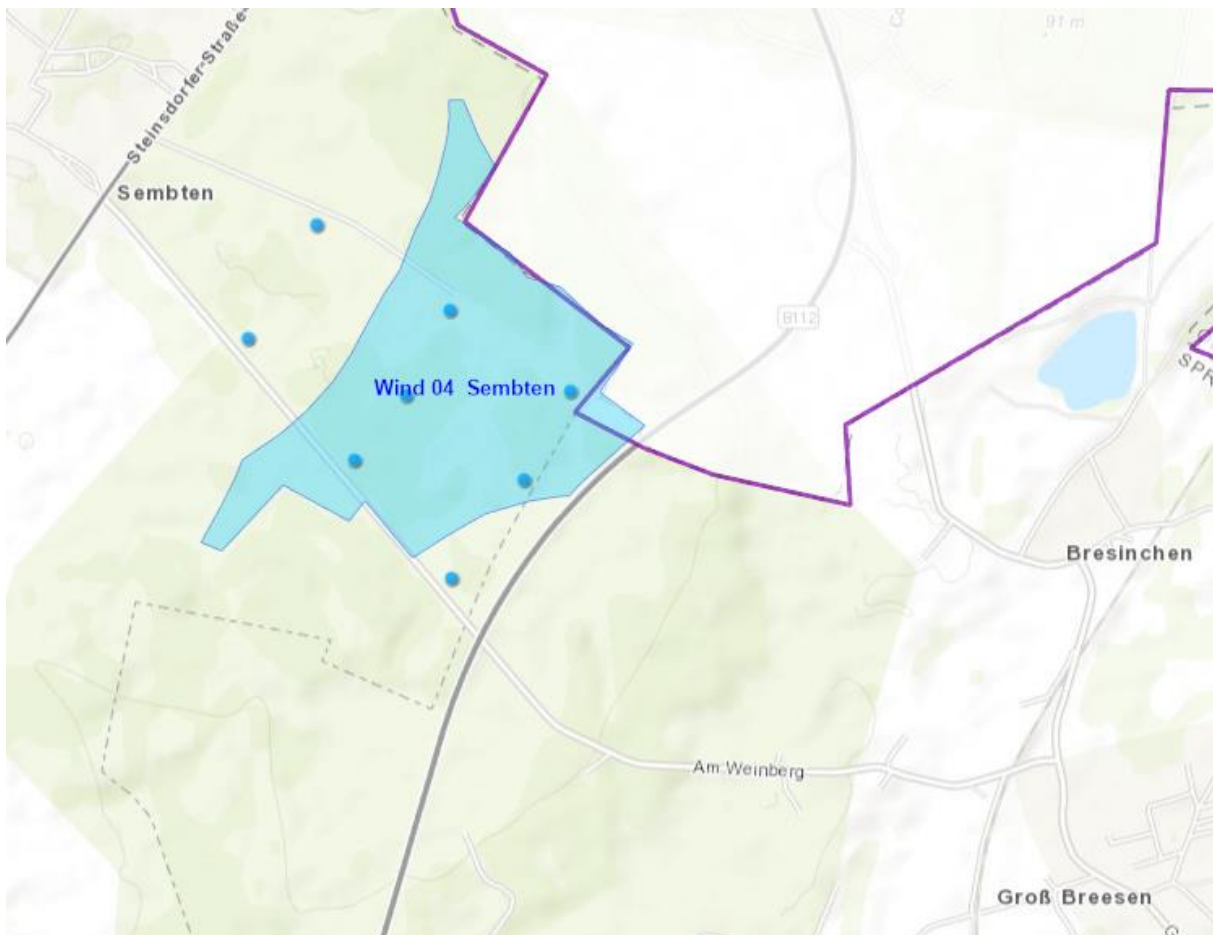
Nur minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung

- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten
- Geruchsimmissionen treten nicht auf
- Staubemissionen sind nicht vorhanden.

9 Windeignungsgebiet „Wind 04 Sembten“

Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist unwirksam. Die Erklärung der Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ ist im Amtsblatt für Brandenburg vom 12. August 2020 (Nr. 32) veröffentlicht worden.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald wies ein Windeignungsgebiet „Wind 04 Sembten“ aus, das teilweise das Gubener Stadtgebiet überlagert.



Ausschnitt Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Region Lausitz-Spreewald

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 sowie der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03.07.2009 erarbeitet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bereitet derzeit die notwendigen Schritte für die Inkraftsetzung des § 2c RegBkPIG vor. Entsprechend § 2c RegBkPIG Abs. 1 *„Hat sich ein Regionalplan mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als unwirksam erwiesen, hat die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung eines Regionalplans einzuleiten, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.“*

Da anzunehmen ist, dass der Teilbereich des Windeignungsgebietes Wind 04 Sembten, der sich auf der Gemarkung der Stadt Guben befindet, den voraussichtlichen Kriterien entspricht, wird dieser Teilbereich im FNP als Sonderbaufläche Windeignungsgebiet dargestellt.

Demnach befindet sich ein Teilbereich des Windeignungsgebietes Wind 04 Sembten auf der Gemarkung der Stadt Guben. Dieser Teilbereich wird im FNP dargestellt.

10 Planungsgrundlagen in der jeweiligen aktuellen Fassung

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geänd. wurde
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Landesrecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)
- Landschaftsprogramm Brandenburg
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree – Neiße
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Bundesartenschutzverordnung BArtSchV

Kartengrundlagen

Die nachstehenden Karten bilden die Grundlage für den vorliegenden FNP:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 19.10.2015

ALKIS – Datensatz Auftrags-Nummer: 231509464, Quellenvermerk: Geo LGB

Quellen-und Literaturverzeichnis

- Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald,
- Regionales energiewirtschaftliches Leitbild
- Integrierte Energiestrategie 2020 der Stadt Guben.